Stadtgemeinde
Klosterneuburg

Bericht an den Gemeinderat

Gegenstand:
Bericht Amt der NÖ Landesregierung - Voranschlag und mittelfristiger Finanzplan, Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 72b NÖ Gemeindeordnung 1973, KLBG/5118FI-FBM12
GA II - Finanzabteilung
GALtr Mag. Schwarz Günther
Vorlage Nr.: GA II/0003/2025

Beratungsfolge:

Gremium:	**Termin:**	**Behandlung:**
Ausschuss für Finanzen und Sport	02.09.2025	Bericht Ausschuss
Stadtrat	17.09.2025	Bericht Stadtrat
Gemeinderat	26.09.2025	Bericht Gemeinderat

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Von Seiten des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden, wurde beiliegendes Schreiben vom 09.07.2025 an die Stadtgemeinde Klosterneuburg übermittelt. Dieses wurde dem Stadtrat am 16.07.2025 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Nach Vorberatung im Finanzausschuss am 02.09.2025 wird dieses Schreiben dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wie berichtet, hat die Konsolidierungsgruppe im April 2025 ihre Arbeit aufgenommen. Erste Ergebnisse wurden bereits im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 und einigen Beschlüssen des Gemeinderates berücksichtigt.

Mit der geplanten Beschlussfassung des Voranschlages 2026 und des mittelfristigen Finanzplanes der Jahre 2027 bis 2030 am 12.12.2025 wird dem Gemeinderat auch ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt werden.

Anlagen:
Amt der NÖ Landesregierung - Voranschlag und mittelfristiger Finanzplan, Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 72b NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Bürgermeister

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Klosterneuburg
Rathausplatz 1
3400 Klosterneuburg

IVW3-V-3214401/033-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Christian Schnatter	13346	09. Juli 2025

Betrifft
Stadtgemeinde Klosterneuburg,
Verw. Bez. Tulln,
Voranschlag und mittelfristiger Finanzplan
Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 72b NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß § 72b Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) hat die Gemeinde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Zahlungsverpflichtungen ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

1. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß § 79 NÖ GO 1973 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde sicherzustellen, oder
2. wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist.

In § 72b Abs. 2 und 3 leg. cit. heißt es dann weiter: Im Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen hat, hat die Gemeinde

die Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltspotenzials festzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen. Es ist vom Gemeinderat zu beschließen, bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde spätestens mit diesem Voranschlag vorzulegen.

Ihre Gemeinde hat der Statistik Austria die Gemeindehaushaltsdaten aus dem Voranschlag 2025 und dem Mittelfristigen Finanzplan 2026 bis 2029 sowie die Daten für das abgelaufene Rechnungsjahr 2024 elektronisch übermittelt. Auf Basis dieser Informationen, die die Gemeinde bei der Statistik Austria eingemeldet hat, wurden von der Abteilung Gemeinden Auswertungen im Hinblick auf § 72b NÖ GO 1973 erstellt, die in der Beilage zusammengefasst sind.

Die verfügbaren Geldmittel, die als Ausgangsbasis für Ziffer 1 „Ausreichende Liquidität“ heranzuziehen sind, wurden in einer großzügigen Auslegung der Gesetzesstelle und aus Gründen der Vereinfachung mit der Gesamtsumme der liquiden Mittel per 31.12.2024 angenommen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die von der Stadtgemeinde eingemeldeten Daten („GHD-Datenträger“) herangezogen wurden, sowohl was die Zahlen des Rechnungsabschlusses 2024, als auch was den VA und den Mittelfristigen Finanzplan betrifft. Falls Differenzen zwischen den Informationen laut diesen GHD-Daten und dem RA, VA oder MFP bestehen, wird empfohlen, eine Klärung herbeizuführen.

Auf Basis und im Rahmen der genannten Prämissen zeigt sich, dass zumindest eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist und daher von der Stadtgemeinde Klosterneuburg ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 72b NÖ GO 1973 zu erstellen und vorzulegen ist. Sie werden daher aufgefordert, dieser Bestimmung nachzukommen, ein entsprechendes Maßnahmenpaket zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es wird empfohlen, dass in diesem Haushaltskonsolidierungskonzept zumindest folgende Punkte berücksichtigt werden:

a) Pflichtausgaben, aufgegliedert in gesetzlich und vertraglich verpflichtende Ausgaben;
b) Ermessensausgaben der Gemeinde;
c) Personalkosten;
d) gemeindeeigene Betriebe und
e) die Finanzkraft der Gemeinde

Weiters sollten die Sätze für alle Abgaben, Gebühren, (Eltern-) Beiträge, Entgelte, Eintrittspreise usw., die von der Gemeinde selbst festgelegt werden können, überprüft und gegebenenfalls deren Neufestsetzung in das Konzept aufgenommen werden. Alle freiwilligen Leistungen sind kritisch zu hinterfragen und einzuschränken. Alle Ausgabenbereiche sollten auf Einsparungspotentiale gesichtet werden (z.B. Energieverbrauch, Zinsen, Versicherungen, Wartungs- oder Mietverträge usw. usf.); möglicherweise können durch Umschuldung, Anbieterwechsel oder eine sinnvolle Einschränkung von Leistungen Kostenreduktionen erzielt werden. Arbeitsstrukturen und –abläufe oder die Raumnutzung der Gemeindeobjekte und dergleichen sollten geprüft werden – und schließlich auch die Effektivität, die Auslastung und Notwendigkeit aller Einrichtungen, die den Bürgern und Bürgerinnen von der Gemeinde ohne gesetzlichen Auftrag angeboten werden.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973 der Aufsichtsbehörde spätestens mit dem nächsten Voranschlag vorzulegen. Für dieses Mal werden Sie ersucht, das Konzept mit den Sitzungsunterlagen unmittelbar nach dem Beschluss durch den Gemeinderat der Abteilung Gemeinden zu übermitteln.

Sollten Sie, möglicherweise auf Basis von aktualisierten Informationen, der Auffassung sein, dass die Umstände, unter denen laut § 72b leg.cit. ein derartiges Konzept zu erstellen ist, auf Ihre Gemeinde derzeit nicht zutreffen, werden Sie ersucht, dies in Beantwortung dieses Schreibens bekanntzugeben und ihre Argumente darzulegen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. M i e r n i c k i

32144 Klosterneuburg

Anmerkung: Alle Daten stammen aus der Meldung der Gemeindehaushaltsdaten an die Statistik Austria.

1. Ausreichende Liquidität für die Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen

	VA 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	Summen
SA 5 Saldo 5 Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	€ - 5.279.800,00	€ - 9.803.600,00	€ - 11.906.400,00	€ - 12.678.600,00	€ - 12.727.600,00	**€ - 52.396.000,00**
SU 21 Summe Erträge	€ 91.434.100,00	€ 91.186.100,00	€ 92.406.500,00	€ 93.580.400,00	€ 95.029.600,00	
Mögliche Höhe des Kassenkredites in % lt. § 79 NÖ GO	14,00 %	12,00 %	10,00 %	10,00 %	10,00 %	
Mögliche Höhe des Kassenkredites in Euro	€ 12.800.774,00	€ 10.942.332,00	€ 9.240.650,00	€ 9.358.040,00	€ 9.502.960,00	
Bedarfszuweisungen II (Kontengruppe +871 ohne PC 1)	€ 41.700,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	**€ 41.700,00**

Kassenbestand (laufend) per 31.12.2024 auf Hundert gerundet	€ 5.155.900,00
Zahlungsmittelreserven per 31.12.2024 auf Hundert gerundet	€ 10.897.000,00
Gesamter Geldbestand Ende 2024	**€ 16.052.900,00**
Möglicher Kassenkredit in Euro im letzten Jahr auf Hundert gerundet	€ 9.503.000,00
Summe der möglichen liquiden Mittel	**€ 25.555.900,00**
Geldbedarf der nächsten fünf Jahre kumuliert	€ - 52.396.000,00
Saldo	**€ - 26.840.100,00**
abzüglich Bedarfszuweisungen II zur Liquiditätsstärkung, Summe	€ - 41.700,00
Tatsächlicher, mittelfristig zusätzlicher Liquiditätsbedarf	**€ - 26.881.800,00**

Der Betrag ist negativ, die vorhandene Liquidität ist daher nicht ausreichend.

2. Haushaltspotential innerhalb des Zeitraums des MFP laufend negativ

HHP_32144	VA 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029
H1 Jährliches Haushaltspotential	€ - 5.853.300,00	€ - 8.038.900,00	€ - 10.887.800,00	€ - 12.006.800,00	€ - 12.492.100,00
abzüglich Bedarfszuweisungen II zur Liquiditätsstärkung	€ - 41.700,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Tatsächlicher Bedarf an Eigenmittel pro Jahr	**€ - 5.895.000,00**	**€ - 8.038.900,00**	**€ - 10.887.800,00**	**€ - 12.006.800,00**	**€ - 12.492.100,00**

Im Zeitraum des aktuellen MFP ist das Haushaltspotential in jedem Jahr negativ.